

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 23. März 1960

18. Stück

- 63.** Verordnung: Erhöhung des Pauschalkostenbeitrages im Strafverfahren.
- 64.** Kundmachung: Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates samt Zusatzprotokoll und des Zweiten Protokolls zum Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates.
- 65.** Kundmachung: Beitritt Irans zum Protokoll, betreffend die Abänderung des in Paris unterzeichneten Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.
- 66.** Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation.
- 67.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.
- 68.** Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.
- 69.** Kundmachung: Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden der Untersuchung und Bewertung der Weine durch die Bundesrepublik Deutschland.
- 70.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

63. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. März 1960 über die Erhöhung des Pauschalkostenbeitrages im Strafverfahren.

Auf Grund des § 17 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 109, und des § 381 Abs. 1 Z. 1 der Österreichischen Strafprozeßordnung 1945, ASlg. Nr. 1, in der Fassung des § 19 Abs. 2 Z. 2 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948, wird verordnet:

Artikel I.

§ 236 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, hat zu lauten:

„§ 236. Pauschalkostenbeitrag, Sätze.

Der Pauschalkostenbeitrag gemäß § 381 Abs. 1 Z. 1 StPO. beträgt:

I. bei einem Schuldspruch

1. wegen Übertretung	50 bis	500 S,
wenn aber die Strafe durch Strafverfügung rechtskräftig festgesetzt wurde	25 bis	200 S;

2. wegen eines Verbrechens oder Vergehens

a) bei Entscheidung durch den Einzelrichter	250 bis	2.000 S,
b) bei Entscheidung durch ein Schöffengericht	500 bis	5.000 S,

c) bei Entscheidung durch
ein Geschwornengericht
oder Standgericht 1.000 bis 10.000 S.

II. Falls das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet worden und der Privatankläger, Privatbeteiligte oder Anzeiger kostenersatzpflichtig ist (§ 390 Abs. 1 und 4 StPO.):

1. Wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat

a) vor dem Geschwornengericht oder Standgericht	1.000 bis	10.000 S,
b) vor dem Schöffengericht	500 bis	5.000 S,
c) vor dem Einzelrichter ..	250 bis	2.000 S,
d) in Übertretungsfällen ..	50 bis	500 S;

2. wenn keine Hauptverhandlung stattgefunden hat

a) beim Gerichtshof	250 bis	1.000 S,
b) beim Bezirksgericht ...	25 bis	200 S.

3. Im Verfahren auf Grund einer Privatanklage ist jedoch im Falle der Z. 2 lit. b kein Pauschalkostenbeitrag zu entrichten, wenn keine Zeugen- oder Sachverständigengebühren erwachsen sind.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1960 in Kraft.

Tschadek

64. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Feber 1960, über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates samt Zusatzprotokoll und des Zweiten Protokolls zum Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben das Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates samt Zusatzprotokoll, BGBl. Nr. 127/1957, bis zum 7. Jänner 1960 folgende Staaten ratifiziert:

Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Türkei und Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Nach einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates haben das Zweite Protokoll zum Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates, BGBl. Nr. 13/1959, folgende weitere Staaten ratifiziert:

Luxemburg und Türkei.

Raab

65. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. März 1960 über den Beitritt Irans zum Protokoll, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Nach einer Mitteilung der Rechtsabteilung der Vereinten Nationen hat Iran am 30. Dezember 1959 die Beitrittsurkunde zum Protokoll, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, BGBl. Nr. 191/1950, gemäß seinem Artikel 4 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Raab

66. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. März 1960 über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation, BGBl. Nr. 216/1957, für die Region Syrien der Vereinigten Arabischen Republik am 6. März 1958 und für Irak am 4. März 1959 in Kraft getreten.

Raab

67. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. März 1960 über den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.

Nach Mitteilungen der Belgischen Botschaft in Wien ist Iran dem Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, BGBl. Nr. 165/1955, beigetreten und hat die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik die Anwendbarkeit des Abkommens auf die Region Syrien der Vereinigten Arabischen Republik mit Wirkung vom 3. November 1959 an bekanntgegeben.

Raab

68. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. März 1960, betreffend weitere Ratifikationen und Beitritte zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Kolumbien die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, BGBl. Nr. 91/1958, ratifiziert und ist Finnland dieser Konvention beigetreten.

Der Beitritt Finnlands enthält den Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 47 Abs. 2 des finnischen Verfassungsgesetzes von 1919, betreffend Anklagen gegen den Präsidenten der Republik.

Raab

69. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. März 1960, betreffend die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden der Untersuchung und Bewertung der Weine durch die Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer Mitteilung der Französischen Botschaft in Wien hat die Bundesrepublik Deutschland das Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung der Methoden der Untersuchung und Bewertung der Weine, BGBl. Nr. 150/1957, ratifiziert und hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehaltserklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland geht bei der Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung der Methoden der Untersuchung und Bewertung der Weine davon aus, daß ihr Recht unberührt bleibt, jederzeit Weine, mit der nach der Sachlage gebotenen Sorgfalt auch nach anderen als den in Anlage A des

Übereinkommens angeführten Methoden zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung den nach der deutschen Gesetzgebung zu treffenden Maßnahmen zugrunde zu legen.“

Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 24. Jänner 1960 wirksam geworden.

Raab

70. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. März 1960, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung BGBl. Nr. 120/1956 ist wie folgt zu berichtigen:

Im französischen Text des Art. 61 Z. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes hat es statt „s'ouvre par un arrêt de la Cour expressément l'existence du fait“ richtig „s'ouvre par un arrêt de la Cour constatant expressément l'existence du fait“ zu lauten.

2. Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Nach der Paragraphenbezeichnung „§ 5.“ ist die Absatzbezeichnung „(1)“ einzufügen.
- b) Im Art. II hat es statt „§ 47. Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz“ richtig „§ 47 Abs. 1 Gehaltsüberleitungsgesetz“ zu lauten.

3. Die Kundmachung der Bundesregierung vom 10. November 1959, BGBl. Nr. 272 und ASlg. Nr. 4, ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 21 Abs. 1 der Anlage (Kartellgesetz 1959) hat es statt „(§ 33 Abs. I Z. 6 lit. a)“ richtig „(§ 33 Abs. 1 Z. 6 lit. a)“ zu lauten.

4. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. Jänner 1960, BGBl. Nr. 35, mit der die Fachgruppenordnung neuerlich abgeändert wird (8. Fachgruppenordnungs-novelle), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 3 Abs. 4 des Anhangs zur Fachgruppenordnung hat es zu lauten statt

„H. Bundesgremium des Handels mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Waffen, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren (Ziffer 16):“

richtig

„H. Bundesgremium des Handels mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Werkzeugen, Waffen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren (Ziffer 16):“.

5. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. Jänner 1960, BGBl. Nr. 36, mit der die Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, und die Anlage 1 dieser Verordnung neuerlich abgeändert wird (4. Handelskammer-Wahlordnungsnovelle) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung hat es zu lauten:

- a) Im § 1 unter V. Sektion Verkehr Z. 3 statt „Luftfahrtsunternehmungen“ richtig „Luftfahrtunternehmungen“.
- b) Im § 1 unter V. Sektion Verkehr Z. 10 statt „Garagen, Tankstellen und Service-stationsunternehmungen“ richtig „Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen“.
- c) Im § 1 unter VI. Sektion Fremdenverkehr Z. 5, Reisebüros, in der Rubrik Salzburg statt „(2)“ richtig „9“.
- d) Im § 3 unter III. Sektion Handel Z. 3 statt „Bundesgremium der Konsumgenossenschaften“ richtig „Konsumgenossenschaften“.
- e) Im § 3 unter III. Sektion Handel Z. 16 statt „Handel mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Waffen, Werkzeugen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren“ richtig „Handel mit Eisen, Metallen, Eisen- und Metallwaren, Werkzeugen, Waffen, Haus- und Küchengeräten, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren“.
- f) Im § 3 unter III. Sektion Handel Z. 30 statt „Markt-, Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer und Hausierer“ richtig „Markt-, Straßen- und Wanderhandel“.
- g) Im § 3 unter IV. Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen Z. 5 statt „Versicherungsunternehmen“ richtig „Versicherungsunternehmungen“.
- h) Im § 3 unter V. Sektion Verkehr Z. 3 statt „Luftfahrtsunternehmungen“ richtig „Luftfahrtunternehmungen“.
- i) Im § 3 unter V. Sektion Verkehr Z. 10 statt „Garagen, Tankstellen und Service-stationsunternehmungen“ richtig „Garagen, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen“.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.